

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

VVG § 67; BGB §§ 662, 276 Da

- a) Haftet der berechtigte Fahrer dem Eigentümer des Fahrzeugs wegen schuldhafter Beschädigung des Wagens, so kann auch der Kasko-Versicherer gegen ihn gemäß § 67 VVG Rückgriff nehmen.
- b) Der Umstand, daß ein Fahrer den Wagen eines anderen unentgeltlich als dessen Beauftragter fährt, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines Haftungsausschlusses für einfache Fahrlässigkeit, und zwar auch nicht, soweit es sich um Schäden handelt, die von einer Kasko-Versicherung gedeckt sind.

BGH, Urt. v. 30. April 1959 - II ZR 126/57

OLG Köln
LG Bonn

Verkündet

am 30. April 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des praktischen Arztes Dr. med. Gerd Henri H [REDACTED],
B [REDACTED], O [REDACTED] Allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die A [REDACTED] See-, Fluß- und Landtransport-
Versicherungsgesellschaft in K [REDACTED] R [REDACTED] Str. [REDACTED]
vertreten durch ihren Vorstand,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Mörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 6. Juni
1957 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

1h

Tatbestand:

Im Dezember 1954 verkaufte der Kraftfahrzeughändler B. in Bad G. an seinen Kunden Sch. einen DKW-Personenkraftwagen. Da sich an ihm innerhalb der Garantielfrist Mängel zeigten, die von B. nicht behoben werden konnten, sollte der Wagen zur DKW-Fabrik in Düsseldorf überführt werden. Dort befand sich damals auch der Pkw des Beklagten, eines anderen Kunden der Firma B., zur Behebung eines Mangels. Auf Vorschlag des B. erklärte sich die Ehefrau des Beklagten, die dessen Wagen wieder abholen wollte, bereit, hierbei den Wagen des Sch. nach D. zu fahren. Sch. war hiermit einverstanden. Auf der Fahrt am 20. Januar 1955 begleitete der Beklagte seine Ehefrau. Als sie hierbei nach seiner Behauptung einen Herz-Schwächeanfall erlitt, übernahm er das Steuer. Beim Überholen eines anderen Pkw geriet er gegen 13.15 Uhr auf Eisrückständen (Eishöckern) der Fahrbahn ins Schleudern. Dadurch kam der Wagen auf die andere Fahrbahn und stieß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen. Hierbei entstand Personen- und Sachschaden. Auch der vom Beklagten gefahrene Wagen des Schüler wurde beschädigt. Der Beklagte wurde auf Grund dieses Unfalls wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 200 DM verurteilt.

Baumgarten hatte bei der Klägerin in Form einer Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -handwerk eine uneingeschränkte Fahrzeug-(Kasko-)Versicherung gemäß § 12 AKB abgeschlossen, die sich auch auf die in seiner Obhut befindlichen fremden Fahrzeuge erstreckte, jedoch mit einer Selbstbeteiligung von 500 DM. Auf Grund dieser Versicherung erstattete die Klägerin von den Kosten der Reparatur des Wagens des Sch., die sie in Höhe von 1.916,65 DM als er-



stattungsfähig anerkannte, einen Betrag von 1.416,65 DM. Diesen Betrag will sie nunmehr auf Grund von § 67 VVG vom Beklagten ersetzt haben. Außerdem macht sie mit der Klage die ihr von Sch[REDACTED] abgetretenen Schadenersatzansprüche in Höhe von 500 DM für den auf Sch[REDACTED] auf Grund der Selbstbeteiligung entfallenden Teil der Reparaturkosten sowie in Höhe von weiteren 100 DM für die ihm durch den Unfall sonst noch entstandenen Unkosten geltend. Sie leitet diese Ansprüche aus § 823 BGB her mit der Behauptung, daß der Beklagte den Unfall durch sein Fahren mit einer der Gefahrenlage nicht angepaßten überhöhten Geschwindigkeit schuldhaft verursacht habe. Der Beklagte bestreitet dies und meint, daß die Klägerin gegen ihn als berechtigten Fahrer nicht Rückgriff nehmen könne. Auch sei eine Haftung wegen fahrlässiger Beschädigung des Wagens als stillschweigend abbedungen anzusehen, weil es sich um eine Gefälligkeitsfahrt gehandelt habe und weil der für Arbeitnehmer geltende Grundsatz einer Haftungsbeschränkung aus einer gefahrensgeneigten Tätigkeit auch auf solche Gefälligkeitsfahrten anzuwenden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr bis auf einen abgewiesenen Teilbetrag von 38,40 DM stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiter die Abweisung der Klage im vollen Umfang.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin macht mit der Klage Schadenersatzansprüche geltend, die dem Sch[REDACTED] daraus erwachsen sein sollen, daß der Beklagte seinen Wagen fahrlässig beschädigt habe.

I. Zur Erhebung dieser Ansprüche ist die Klägerin in vollem Umfang aktiv legitimiert. Soweit sie sich auf die

16

von Sch[REDACTED] erklärte Abtretung stützt, besteht hierüber unter den Parteien kein Streit. Ihre Aktivlegitimation ist aber auch insoweit gegeben, als die Klägerin sie aus § 67 VVG herleitet.

1.) Die von Baumgarten bei der Klägerin genommene Versicherung ist eine Fahrzeug-(Kasko-)Versicherung. Sie deckt als reine Sachversicherung nach § 12 AKB das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung des unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeugs. Da sich die von B[REDACTED] abgeschlossene Versicherung auf die in seiner Obhut befindlichen Fahrzeuge auch dann erstreckt, wenn sie Dritten gehören, liegt insoweit eine Fremdversicherung (§§ 74 ff VVG) vor. Sch[REDACTED] war also als Eigentümer des in der Obhut des Versicherungsnehmers Baumgarten befindlichen Pkw "Versicherter". Nach § 67 VVG gehen auf den Versicherer im Umfang seiner Versicherungsleistungen auch die Schadenersatzansprüche des Versicherten gegen Dritte über (BGHZ 26, 133 [138]; RGZ 148, 137 [144]).

2.) Dritter im Sinne von § 67 VVG ist jeder, der nicht Versicherungsnehmer oder Versicherter ist (Prölss VVG 11. Aufl. § 67 Anm. 2). Der Beklagte meint nun, daß er als berechtigter Fahrer bei der Kraftfahrversicherung nach § 10 AKB Mitversicherter sei und daß deshalb die Schadenersatzansprüche gegen ihn nicht unter § 67 VVG fielen. Dieser Auffassung ist das Berufungsgericht mit Recht nicht gefolgt. Die Erstreckung des Versicherungsschutzes auch auf den berechtigten Fahrer gilt nach § 10 AKB nur für die dort allein geregelte Kfz-Haftpflichtversicherung, nicht hingegen auch auf die Kasko-Versicherung, die § 12 AKB zum Gegenstand hat. Bei ihr ist eine Einbeziehung des berechtigten Fahrers in den Versicherungsschutz schon aus begrifflichen Gründen nicht möglich; denn sie deckt, wie schon ausgeführt wurde, nur das In-

teresse des Eigentümers an dem Sachwert des Fahrzeugs. Die Revision hat allerdings darin recht, daß die Kasko-Versicherung dem Eigentümer auch dann Deckung gewährt, wenn der Fahrer das Fahrzeug beschädigt. Daraus folgt aber nicht, daß bei der Kasko-Versicherung auch dessen "Sachersatzinteresse" mitversichert sei. Wäre das der Fall, dann wäre die Versicherung in Wahrheit keine Kasko-, sondern eine Haftpflichtversicherung (BGHZ 22, 109 [114]). Es hat also seinen guten Grund, daß in § 12 AKB der Versicherungsschutz nicht, wie in § 10 AKB, auch auf den "berechtigten Fahrer" als Mitversicherten ausgedehnt ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 2 Ziff. 2 b und § 3 AKB; denn aus diesen Bestimmungen läßt sich nichts über den Umfang des Versicherungsschutzes bei der Kasko-Versicherung entnehmen (LAG Düsseldorf, VersR 1952, 360).

3.) Entgegen einer in den Kreisen der Kraftfahrer weit verbreiteten Auffassung ist es auch nicht der Sinn einer Kasko-Versicherung, dem Versicherer den von einem berechtigten Fahrer verursachten Fahrzeugschaden in allen Fällen endgültig-ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf den Schädiger-aufzubürden, was rechtlich bedeuten würde, daß dem Kasko-Versicherungsvertrag ein stillschweigender Verzicht des Versicherers auf die Erhebung der ihm nach der Rechtsordnung erwachsenden Regreßansprüchen gegen den berechtigten Fahrer zu entnehmen wäre, oder daß die Erhebung von solchen Ansprüchen gegen Treu und Glauben verstieße. Auch dieser Auffassung liegt eine unzulässige Vermengung der Kasko- mit der Haftpflichtversicherung zugrunde. Dies wird in Fällen der vorliegenden Art besonders deutlich. Die Klägerin hat hier lediglich die Kaskoschäden der unter den Versicherungsvertrag fallenden Fahrzeuge versichert, während für die Haftpflichtverbindlichkeiten, die dem Eigentümer und Halter sowie dem berechtigten Fahrer beim Gebrauch des Wagens des Sch

1h

erwachsen, die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer lief. Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, daß sich die Frage, ob der Beklagte als berechtigter Fahrer wegen der ihm entstandenen Haftpflichtverbindlichkeit Versicherungsschutz genießt, nur in seinem Verhältnis zu dem Haftpflichtversicherer stellen kann, und daß der Übergang eines dem Sch[redacted] entstandenen Haftpflichtanspruchs auf die Klägerin als Kasko-Versicherer (§ 67 VVG) hiervon nicht berührt wird. Hieran ändert sich auch dadurch nichts, daß die von Sch[redacted] als Eigentümer und Halter genommene Haftpflichtversicherung auf Grund der Ausschlussklausel des § 11 Ziff. 3 AKB die hier in Rede stehenden Haftpflichtansprüche des Sch[redacted] gegen den mitversicherten Beklagten nicht deckt (BGHZ 22, 101 [114]). Im übrigen ist es auch in dem Regelfall, in dem die Kasko- und Haftpflichtversicherung bei demselben Versicherer genommen sind, nicht anders. Will sich der Fahrer auch gegen solche Haftpflichttrisiken sichern, so hat er die Möglichkeit, hierfür eine besondere Versicherung nach der Kennziffer 276 des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen von 1955 abzuschließen. Dagegen ist es nicht möglich, diesen Haftpflichtschaden dem Kasko-Versicherer in der Weise aufzubürden, daß ihm die Möglichkeit eines Rückgriffs gegen den Fahrer nach § 67 VVG genommen und dieser dadurch von seiner ihm durch die Rechtsordnung aufgebürdeten Haftpflichtschuld freigestellt wird. Dies würde auch dem Grundgedanken des § 67 VVG widersprechen, daß der Schadenstifter nicht durch die mehr oder weniger zufällige Tatsache eines bestehenden Sachversicherungsschutzes von seiner Verpflichtung befreit werden soll. Dem § 67 VVG liegt die Auffassung zugrunde, daß der Fortbestand der Haftung des Schadenstifters unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der erforderlichen Sorgfalt im gesellschaftlichen Zusammenleben und innerhalb des Verkehrswe-

sens dem öffentlichen Interesse dient, so daß jeder, der einen Haftpflichttatbestand setzt, daraus verpflichtet bleiben und sich selbst gegen ihm hieraus erwachsende Haftpflichtverbindlichkeiten absichern muß (Bischoff, VersPrax 1956, 53 [54]; Schmidt, NJW 1956, 1055 [1056]). Hiernach ist der Kfz-Kaskoversicherer nicht gehindert, nach § 67 VVG die auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche des Versicherten, sofern solche bestehen, auch gegen den berechtigten Fahrer geltend zu machen. Ob Ersatzansprüche des Versicherten gegen den Fahrer gegeben sind, oder ob ihnen ein Haftungsausschluß entgegensteht, ist gesondert auf Grund des zwischen diesen Personen bestehenden Rechtsverhältnisses zu beurteilen.

4.) Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich ein Ausschluß des Forderungsübergangs auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG auf die Haftpflichtansprüche gegen den berechtigten Fahrer begründen. Diese Bestimmung schließt den Forderungsübergang lediglich für die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers (und Versicherten) gegen den dort genau bezeichneten Personenkreis, nämlich nur gegen die in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Familienangehörigen, aus. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhindern, daß der Versicherungsnehmer - das gleiche gilt auch für den Versicherten - durch einen Rückgriff gegen einen in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen selbst in Mitleidenschaft gezogen wird (Amtl. Begründung zu § 67, abgedr. bei Gerhard-Hagen, VVG S. 312). Diese Erwägung trifft aber auf einen Fahrer, der nicht zu dem bezeichneten Kreis der Familienangehörigen gehört, nicht zu, so daß für eine entsprechende Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG auf ihn kein Raum ist. Für die von der Revision darüber hinaus erstrebte Ausdehnung des § 67 Abs. 2 VVG auf alle Fälle, in denen das Interesse des Versicher-

16

ten einen Rückgriff auf den Schadenstifter verbietet, besteht in Wahrheit gar kein Bedürfnis; denn bei einer solchen Interessenlage wird regelmäßig schon im Verhältnis zwischen dem Versicherten und dem Schädiger ein Haftungsausschluß als mindestens stillschweigend vereinbart anzusehen sein, so daß dann schon aus diesem Grunde ein Forcierungsübergang nach § 67 VVG ohnehin nicht in Frage kommt.

II. Bei der Prüfung der Frage, ob ein übergangsfähiger Schadenersatzanspruch des Schüler gegen den Beklagten besteht, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB bejaht. Es führt hierzu aus, daß der Beklagte zumindest fahrlässig den Zusammenstoß verschuldet habe, weil er die Geschwindigkeit seiner Fahrt unter Verletzung des § 9 StVO im Hinblick auf die Wetterverhältnisse nicht so eingerichtet habe, daß er das Fahrzeug bei plötzlich auftretender Vereisung der Fahrbahn in der Gewalt behielt. Auf Grund der von ihm selbst angeführten Tatsache, daß die Fahrbahn auftauend und gestreut gewesen sei, habe er mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß sich an schattigen oder aus sonstigen Gründen schwierigen Stellen der Straße noch Eisrückstände befänden. Unter diesen Umständen habe er nicht versuchen dürfen, auf der durch breite Schneestreifen verengten Fahrbahn mit beträchtlicher Geschwindigkeit andere Fahrzeuge zu überholen. Hierbei bedürfe es keiner Feststellung über die genaue Höhe der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit, weil schon der Unfallhergang selbst ergebe, daß sie nach den Straßenverhältnissen unangemessen hoch gewesen sei. Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen sind nicht gerechtfertigt.

1.) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte mit dem

Auftreten von Eisrückständen auf der Fahrbahn habe rechnen müssen. Sie meint, da das Berufungsgericht selbst davon ausgehe, daß die Fahrbahn bis zur Unfallstelle noch keine vereisten Stellen aufgewiesen habe, habe der Beklagte mit dem Auftreten solcher Stellen nicht zu rechnen brauchen. Das Berufungsgericht hat jedoch eingehend dargelegt, warum gleichwohl zu jener Jahreszeit auf Grund der damals gegebenen Straßenverhältnisse mit der Möglichkeit des Auftretens solcher Stellen gerechnet werden mußte. Hierbei ist es entgegen der Auffassung der Revision unerheblich, auf welche Stelle der vom Beklagten befahrenen Straße sich seine Angaben bezogen, daß die Fahrbahn auftauend und gestreut gewesen sei. Auch wenn dies schon bei Beginn der Fahrt der Fall gewesen sein sollte, wie der Beklagte jetzt behauptet, läßt sich die Auffassung des Berufungsgerichts, daß auch noch mit dem Auftreten von vereisten Stellen gerechnet werden mußte, rechtlich nicht beanstanden, zumal auf eine solche Möglichkeit auch die an den Straßenseiten noch vorhandenen breiten Schneestreifen hinwiesen. Es ist auch unerheblich, ob die Unfallstraße nun gerade durch ein Waldstück lief, oder ob die dort noch vorhandenen Eishöcker auf andere örtliche Verhältnisse zurückzuführen waren. Ebenso ist es ohne Belang, ob der Fahrer des überholten Fahrzeugs ebenfalls nicht mit dem Auftreten von Eisstellen gerechnet hat. Das Berufungsgericht brauchte deshalb über diese Frage keinen Beweis zu erheben.

2.) Die von der Revision weiter angegriffene Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte mit einer nach den Straßenverhältnissen überhöhten Geschwindigkeit gefahren sei, konnte das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei schon auf Grund des Unfallhergangs selbst treffen. Zudem hat der Beklagte in seinem Schriftsatz

16

vom 26. November 1956 (S. 14), dessen Beweisantritte die Revision als übergangen rügt, selbst vorgetragen, daß er "nicht schneller als 100 km/st" gefahren sei. Schon aus diesem Grunde bedurfte es auch keiner Beweisaufnahme über die Behauptung des Beklagten, daß der überholte Wagen nicht 80 km/st habe fahren können. Zudem hat das Berufungsgericht diese Behauptung als richtig unterstellt, sie aber ohne Rechtsirrtum als unerheblich angesehen; denn sie steht in der Tat nicht der Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, daß die Geschwindigkeit des vom Beklagten gefahrenen Wagens jedenfalls überhöht war.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Beklagte den Zusammenstoß mindestens leicht fahrlässig verursacht und damit eine Schadenersatzpflicht gegenüber Sch[redacted] als Eigentümer des beschädigten Wagens begründet hat.

III. Schließlich ist dem Berufungsgericht im Ergebnis auch darin zu folgen, daß dem Schadenersatzanspruch nicht ein Haftungsausschluß wenigstens für einfache Fahrlässigkeit entgegensteht. Ein solcher Haftungsausschluß könnte, wenn überhaupt, dann nur aus den Rechtsbeziehungen hergeleitet werden, die durch die Vereinbarung zwischen B[redacted] als Vertreter des Wageneigentümers Sch[redacted] und der Ehefrau des Beklagten über die Überlassung des Wagens begründet worden sind. Hierbei ist mit dem Berufungsgericht entsprechend der Behauptung des Beklagten zu unterstellen, daß sich diese Abreden auch auf den Beklagten selbst erstreckt haben. Unstreitig ist bei der Vereinbarung weder über die Haftung noch über ihren Ausschluß im Falle einer Beschädigung des Wagens gesprochen worden. Es käme also nur ein stillschweigender Haftungsausschluß in Frage, wenn ein solcher aus den Umständen des Falles unter Be-

rücksichtigung der Interessen der Beteiligten hergeleitet werden könnte. Das hat das Berufungsgericht verneint. Da es sich hierbei um die Auslegung eines Individualvertrages handelt, ist sie in der Revisionsinstanz nur beschränkt daraufhin nachprüfbar, ob dem Berufungsgericht hierbei ein Rechtsverstoß unterlaufen ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.

1.) Die Revision rügt zu Unrecht, daß das Berufungsgericht nicht den vom Beklagten angebotenen Beweis erhoben hat, wonach die von seiner Ehefrau mit B. [REDACTED] getroffene Abrede dahin auszulegen sei, daß auf eine Haftung für eine Beschädigung des Wagens bei der Fahrt verzichtet werde. Da dieser Beweisantrag nicht die Ermittlung von Tatsachen, sondern die Würdigung der unstreitigen Abreden auf ihren rechtlichen Gehalt hin zum Gegenstand hatte, war hierauf nicht einzugehen.

2.) Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht die Unfallfahrt zu Unrecht nicht als eine einen Haftungsausschluß begründende Gefälligkeitsfahrt gewertet hat.

a) In der Rechtspraxis ist der Ausdruck "Gefälligkeitsfahrt" für Fahrten gebräuchlich, bei denen der Fahrer den dann verletzten Fahrgast unentgeltlich mitgenommen hat. Für sie gilt nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs der Rechtssatz, daß die Unentgeltlichkeit einer solchen Fahrt allein noch nicht die Annahme eines Haftungsausschlusses für einfache Fahrlässigkeit rechtfertigt, daß vielmehr weitere Umstände hinzutreten müssen, um das Verhalten der Beteiligten in diesem Sinn werten zu können (RGZ 145, 390 [394]; BGH VersR 1955, 309; 1956, 388; 1957, 317, 718, 733; 1958, 176, 309 und 377). Dieser für die Haftung aus unerlaubter Handlung entwickelte Grundsatz gilt mindestens in gleichem

AL

Maße auch für die Fälle, in denen der den Schaden stiftende Fahrer nicht nur nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff), sondern daneben auch noch vertraglich aus einem Auftragsverhältnis haftet; denn die Haftung des Beauftragten erstreckt sich nach dem Gesetz (§§ 662, 276 BGB), ungeachtet des Tatbestandsmerkmals der Unentgeltlichkeit seiner Leistung, auch auf leichte Fahrlässigkeit (vgl. BGHZ 21, 102 [107]).

b) Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei verneint, daß hier außer dem Gesichtspunkt der Unentgeltlichkeit noch ein anderer Umstand vorgelegen habe, der die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses rechtfertigen könnte. Es führt hierzu aus, daß die Übernahme der Fahrt durch die Ehefrau des Beklagten kein rein uneigennütziges Entgegenkommen dargestellt habe, sondern daß der Beklagte und seine Ehefrau auch ihrerseits an der Fahrt interessiert gewesen seien, weil sie auf diese Weise bequem und schnell nach Düsseldorf zur DKW-Fabrik gekommen seien. Diese Feststellung kann nicht durch den von der Revision wieder aufgegriffenen Einwand des Beklagten erschüttert werden, daß ihm und seiner Ehefrau als Teilhabern einer Autovermietung an dem fraglichen Tage auch noch ein anderer Wagen mit Fahrer kostenlos zur Verfügung gestanden habe; denn auch in diesem Fall war die Fahrt mit dem Wagen des Sch[warz] für sie vorteilhafter, weil sie nicht auf Kosten des Autovermietungsunternehmens, an dem sie beteiligt waren, ging. Dies gilt in verstärktem Maße dann, wenn man die von der Revision als übergangen gerügte Behauptung des Beklagten zugrunde legt, daß er und seine Ehefrau nicht einmal die Benzinkosten der Unfallfahrt zu tragen hatten.

c) Auch die Interessenlage des Haftpflichtgläubigers, der bei der Entscheidung über das Vorliegen eines still-

m

schweigenden Haftungsausschlusses besondere Bedeutung zukommt, ergibt keinen Anhaltspunkt für die Annahme eines solchen Ausschlusses. Da Baumgarten die Vereinbarung mit der Ehefrau des Beklagten über die Überlassung des Wagens in Vertretung des Wageneigentümers Sch[REDACTED] getroffen hat, und sich ein Haftungsausschluß auf dessen Schadenersatzansprüche beziehen müßte, ist hierbei in erster Linie seine Interessenlage, nicht die des Baumgarten zu berücksichtigen.

aa) Hierbei sind zunächst die Ersatzansprüche wegen der Schäden ins Auge zu fassen, die Sch[REDACTED] auf Grund der Selbstbeteiligung nicht auf die Klägerin als Versicherer abwälzen konnte. Insoweit ist es offensichtlich, daß für Sch[REDACTED] keinerlei Anlaß bestand, die ihm nach der Rechtsordnung bei einer schuldhaften Beschädigung des Wagens erwachsenden Ersatzansprüche gegen den Beklagten und seine Ehefrau, zu denen er in keinen persönlichen Beziehungen stand, zu beschränken oder gar, wie der Beklagte meint, ganz auszuschließen. Er selbst hatte gegen Baumgarten einen vertraglichen Anspruch darauf, daß der mangelhafte Wagen innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung in die Fabrik überführt wurde. Der Beklagte und seine Ehefrau erwiesen also nicht ihm, sondern nur dem Baumgarten einen Gefallen, wenn sie den Wagen an seiner Stelle zur Fabrik fuhren. Deshalb ist auch kein Grund ersichtlich, der ihn zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für die bei einer Beschädigung des Wagens ihm selbst erwachsenden Reparaturkosten hätte veranlassen können.

bb) Es bliebe also dann nur noch die Möglichkeit eines stillschweigend vereinbarten Haftungsausschlusses für den Teil der Schäden, den Sch[REDACTED] nach der Kaskoversicherung auf die Klägerin abwälzen konnte. Hierbei kommt ein unbeschränkter Haftungsausschluß auch für grobe Fahrlässigkeit oder gar auch für Vorsatz von vornherein schon

12

deshalb nicht in Frage, weil Sch[redacted] dann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG seinen Kasko-Versicherungsanspruch gefährdet hätte (BGHZ 22, 109 [120]). Aber auch wenn man einen Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit in Betracht zieht, kann eine stillschweigende Vereinbarung eines solchen Ausschlusses, der auf die auf den Kasko-Versicherer abwälzbaren Schäden beschränkt wäre, nicht angenommen werden. Für einen solchen beschränkten Ausschluß könnte höchstens die Erwägung sprechen, daß Sch[redacted] nicht daran interessiert zu sein brauchte, sich wegen der von der Klägerin zu deckenden Schäden auch noch Haftpflichtansprüche gegen den Fahrer zu erhalten. Ein solcher auf die Kasko-Entschädigung beschränkter Haftungsausschluß, der die Ersatzansprüche wegen der vom Eigentümer selbst zu tragenden Schäden unberührt ließe, würde dann aber ausschließlich zu Lasten des Kasko-Versicherers gehen. Auch müßte dann in allen Fällen, in denen eine Kasko-Versicherung abgeschlossen ist, schon auf Grund des Bestehens dieser Versicherung ein solcher auf die Versicherungsleistungen beschränkter Haftungsverzicht angenommen werden, so daß der Kasko-Versicherer in keinem dieser Fälle auf den Schädiger wegen einfacher Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen könnte. Das wäre aber mit dem bereits dargelegten Sinn und Zweck des § 67 VVG nicht vereinbar. Ein solcher beschränkter Haftungsausschluß kann beim Fehlen eines näheren Anhaltspunktes nicht ohne weiteres als stillschweigend vereinbart angesehen werden. Der vom erkennenden Senat bereits entschiedene Fall des Selbstfahrer-Mieters (BGHZ 22, 109 [113 ff]) liegt deshalb anders, weil bei ihm der Selbstfahrer-Mieter selbst die Kasko-Versicherungsprämie zahlt.

3.) Das Berufungsgericht hat es weiter mit Recht abgelehnt, die insbesondere in der neueren arbeitsgericht-

lichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber bei gefahreneigter Tätigkeit (BAG VersR 1958, 54; BGHZ 16, 111) auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß dann, wenn Baumgarten die Fahrt durch einen seiner Arbeitnehmer hätte durchführen lassen, gegen diesen nach jener Rechtsprechung keine Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit hätten erhoben werden können. Gegenüber dem Beklagten, der anstelle eines solchen Fahrers die Fahrt durchgeführt habe, könne aber nichts anderes gelten. Dieser Auffassung kann aus zweierlei Gründen nicht gefolgt werden: Einmal übersieht die Revision hierbei, daß es hier nicht um Schadenersatzansprüche des Baumgarten, sondern um solche des Wageneigentümers Sch. geht, und daß die angeführte Rechtsprechung solche Haftpflichtansprüche außerhalb des Betriebsorganismus stehender Dritter nicht beschränkt (BAG aaO S. 56). Sodann beruht diese Rechtsprechung auf dem sozialrechtlichen Grundsatz der das Arbeitsverhältnis beherrschenden Treu- und Fürsorgepflicht (BAG aaO S. 55), für den bei Auftragsverhältnissen der vorliegenden Art kein Raum ist. Einen allgemeinen Grundsatz einer Haftungsbeschränkung bei gefahreneigter Tätigkeit kennt unsere Rechtsordnung weder für das sonstige Vertragsrecht noch für die Haftung aus unerlaubter Handlung.

4.) Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht, wie die Revision meint, aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 16, 265) über die entsprechende Anwendbarkeit des § 618 BGB auf Auftragsverhältnisse, die dienstvertragsähnliche Leistungen zum Gegenstand haben. § 618 BGB und diese Rechtsprechung beziehen sich nur auf den Schutz des Dienstverpflichteten und Beauftragten vor eigenen Schäden an Leib und Gesundheit, die er bei Ausführung der Dienstverrichtung erleidet und da-

16

mit auf einen Tatbestand, der nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts von dem hier zur Beurteilung stehenden Fall einer Haftung des Beauftragten für die von ihm bei Ausführung des Auftrags schuldhaft verursachten Schäden so wesensverschieden ist, daß hieraus nichts für eine Beschränkung der Haftung des Beauftragten hergeleitet werden kann.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Nörr

Dr. Haager

Dr. Reinicke